

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. Frau Maria Bräutigam
3701 Ameisthal 16
2. Herrn Josef Bräutigam
3701 Ameisthal 16

Beilagen

9-N-8842

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 2511	Datum
	Otto	DW 68	14. März 1989

Betrifft

Großweikersdorf, Winterlinde in der KG Ameisthal, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt die Winterlinde in der Südwest-Ecke des Grundstückes 552, KG Ameisthal, Eigentümer Maria und Josef Bräutigam, z u m N a t u r d e n k m a l .

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat angeregt, die Winterlinde auf Grundstück 552, KG Ameisthal, zum Naturdenkmal zu erklären und dies folgendermaßen begründet: "Die Linde ist im Freistand aufgewachsen und daher vollkronig bis knapp über den Boden. Sie ist ein prägendes Element für das Ortsbild von Ameisthal.

Sie steht in einem Obstgarten der zum Haus Ameisthal 16 gehört und nur über dieses Anwesen erreichbar ist. Der genaue Standort ist die Südwest-Ecke des Grundstückes an der Böschungskante zum ca. 5 m entfernten Schnittpunkt zweier wasserführender Gräben. Die Winterlinde hat eine Höhe von 30 m, einen Stammumfang von 3,20 m in Brusthöhe und ist ca. 150 Jahre alt".

Die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde Ihnen und der Gemeinde Großweikersdorf mitgeteilt. Weder Sie noch die Gemeinde Großweikersdorf haben dazu eine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Da die Winterlinde auf Grundstück 552, KG Ameisthal, offenkundig ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

3. die Gemeinde 3701 Großweikersdorf, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3470 Kirchberg am Wagram
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pollack

Tulla, am 19. März 1992

Die Richtigkeit des oben stehenden
Inhalts wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

als